



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Betreuungsgruppen

**die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der
Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung
der Versorgungsstruktur in NRW
(Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO)
anerkannt wurden.**

Verein für Behinderte e.V.

Träger des Behinderten Informationszentrums in Osterath
Initiator und Träger des Wohnheims „Haus Miteinander“



Informationen zum Anbieter:

Anbieter, Name: Verein für Behinderte e.V., Rudolf-Diesel-Str. 11, 40670 Meerbusch

Zugelassen seit: 02.07.2004

ID (Betriebsnummer): 500518868

Art des Angebotes: Betreuungsgruppen

Durchführungsort des Angebotes: Meerbusch, Kaarst und Grevenbroich

Kontaktdaten:

Tel.: 02159 – 679878

Tel. während der Gruppe: 02159 – 678978, 0177- 3863401

Zuständige Fachkraft: Andrea Stadermann

E-Mail-Adresse: info@vfb-meerbusch.de

Inhalt:

1. Gegenstand des Konzeptes
 - 1.1. Ziel des Infektionsschutz- und Hygienekonzepts
2. Infektionsschutzmaßnahmen
 - 2.1. Umsetzung der Hygieneregeln
3. Personelle Voraussetzungen
4. Informationsmanagement
 - 4.1. Vorgehen bei Verdacht auf einen Corona-positiven Kontakt
 - 4.2. Erste Hilfe im Notfall
5. Sonstiges
 - 5.1. Erklärung zur Eigenverantwortung
 - 5.2. Sicherstellung der fachlichen Beratung
 - 5.3. Dokumentation



1. Gegenstand des Konzeptes

Gegenstand des Konzeptes ist die geplante Wiederaufnahme der oben genannten Betreuungsgruppe ab dem 15. Juni 2020, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) anerkannt wurde. Für die Voraussetzung der Wiederaufnahme sieht die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung vor, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ergriffen werden.

1.1. Ziel des Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes

Ziel des vorliegenden Konzeptes und des Hygieneplans ist die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vor allem der Infektion von Gästen, Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen mit dem SARS-CoV-2-Virus. Die Einhaltung von festgelegten Maßnahmen bietet Teilnehmer*innen und Beschäftigten einen wirksamen Schutz vor Infektionen und anderen Gesundheitsgefahren.

Ein Restrisiko der Ansteckung ist jedoch niemals auszuschließen.

Die in diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sind verbindlich einzuhalten. Sie berücksichtigen die gesetzlichen und internen Vorgaben, sowie die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Standards. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Fachkraft und die durchführende Kraft vor Ort verantwortlich. Die Maßnahmen können zu jeder Zeit aufgrund von neuen Vorgaben/Erkenntnissen angepasst werden.

2. Infektionsschutzmaßnahmen

Im Folgenden werden die Infektionsschutzmaßnahmen und das Hygienekonzept des Vereins für Behinderte e.V. dargestellt. Die Punkte sind im sog. Hygieneplan zusammengefasst, der alle Maßnahmen umfasst, die von den leistungserbringenden Personen unter fachlicher Begleitung der Fachkraft zur Erfüllung des Infektionsschutzes durchgeführt werden.

Diese Maßnahmen sind für alle nach Landesrecht anerkannten Betreuungsgruppen in NRW als Mindestvorgaben zusammengestellt worden. Angebotsspezifische individuelle Zusätze sind möglich. Der vorliegende Hygieneplan wurde auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen aus dem Infektionsschutz- und Arbeitsschutzrecht erstellt und in enger Zusammenarbeit mit dem MAGS - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW erarbeitet. Die Maßnahmen erfolgen auf Basis der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de). Aus diesen Empfehlungen können sich – sofern es Aktualisierungen auf Basis neuer Erkenntnisse gibt – Änderungen ergeben.

2.1. Umsetzung der Hygieneregeln – Hygieneplan (Anlage 1)

Der Hygieneplan wird ausgedruckt und bei jeder Gruppendurchführung ausgelegt. Er wird von der zuständigen Kraft oder der Fachkraft unterschrieben und vier Wochen gut zugänglich archiviert. Danach wird er im Sinne des Datenschutzes vernichtet.

Der Hygieneplan enthält folgende durchzuführende Maßnahmen:

a.) Der Mindestabstand wird eingehalten

Bei einem Abstandsradius von 1,5 m (im besten Falle 2 Metern) beträgt die Orientierungsgröße mindestens 5 qm Bewegungsfläche pro Person. Die einzuhaltenden Abstände werden gekennzeichnet. Generell werden nicht mehr als 9 Teilnehmer*innen pro Betreuungsgruppe zugelassen. Bei Angeboten im Freien reichen 1,5 Meter Abstand aus.



Die festen Bezugsgruppen gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht zwingend eingehalten werden muss.

Das Abstandsgebot kann gegebenenfalls von Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht das nötige "Einsichtsvmögen" durch eine psychische oder geistige Behinderung haben, nicht immer eingehalten werden.

b.) Lüftung

Der Raum ist ausgiebig gelüftet und wird auch während der Veranstaltung mehrfach gelüftet, sowie nach der Veranstaltung, sofern das Angebot nicht im Freien stattfindet.

c.) Alle Teilnehmenden werden erfasst

Dazu wird zu Beginn der Betreuungsgruppe den durchführenden Mitarbeiter*innen eine Teilnehmerliste zur Verfügung gestellt, die abgehakt werden muss. Diese Liste enthält den Vor- und Zunamen, die Adresse und eine Telefonnummer, sowie das Datum des Gruppenangebotes. (Siehe auch „Dokumentation“).

d.) Kurzscreening wird durchgeführt (Anlage 2)

Bei den Gästen, den Teilnehmer*innen, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen wird zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchgeführt. Im Kurzscreening wird abgefragt, ob sich innerhalb der letzten 14 Tagen (Erkältungs-) Symptome bei den Teilnehmer*innen der Gruppe, den Mitarbeitenden (auch Fahrdienst und Reinigungspersonal etc.) gezeigt haben. Dabei wird Zutreffendes angekreuzt. Die abgefragten Symptome entsprechen zum größten Teil dem Kurzscreening für Besucher von vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen während der COVID-19 Pandemie, das als Muster vom MAGS, Stand 7.5.2020, zur Verfügung gestellt wurde. Die abgefragten Symptome sind: Fieber, Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden, Husten, Atemnot, Geschmacks- oder Geruchsverlust, allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust (soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar), starker Schnupfen (soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung - z. B. Allergien - erklärbar). Zudem wird erfragt, ob es Kontakt zu einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gegeben hat und ob in den letzten 14 Tagen eine Reise in ein Risikogebiet stattgefunden hat. Der Einlass wird nur dann gewährt, wenn alle Punkte mit einem „Nein“ beantwortet wurden.

Es wird dokumentiert, ob der Einlass gewährt wurde. Das Muster für das Kurzscreening ist diesem Konzept beigefügt. Es wird von der zuständigen Kraft oder Fachkraft unterschrieben und vier Wochen archiviert. Danach wird es im Sinne des Datenschutzrechtes vernichtet.

e.) Es stehen alle notwendigen Hygienemittel zur Verfügung (Desinfektion, Seife, Einmaltücher usw.)

Die Hygienemittel werden im Vorfeld beschafft und sind zu Beginn der Wiederaufnahme des Angebotes in ausreichender Anzahl und Menge vorhanden. Dem Anbieter ist bekannt, dass die Hygienemittel selbst beschafft werden müssen.

Anm.: Händewaschen ist außerhalb von medizinischen Einrichtungen die adäquate Maßnahme. Ist es nicht möglich, die Teilnehmer*innen direkt nach dem Betreten des Gebäudes direkt in den Sanitärbereich zu dirigieren, wird Händedesinfektion bereitgestellt.

f.) Es wird ein Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben vorgenommen

Im Aushang wird verwiesen auf das Tragen von Schutzausrüstung (Entweder Schutzkittel, die über der Kleidung getragen werden oder das Waschen der eigenen Kleidung nach dem Einsatz bei 60 Grad Celsius), auf die sog. „Niesetikette“, das Abstandsgebot, die gute Händehygiene – Waschvorgang von 20-30 Sekunden, insbesondere nach dem Betreten des Gebäudes und nach dem Toilettengang – und vor dem Verlassen des Gebäudes, die Vermeidung von Berührungen im Bereich der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen.



g.) Alle Mitarbeiter*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz, bzw. Schutzkittel bei der Pflege, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Alle Gäste, Teilnehmer*innen und die leistungserbringenden Kräfte tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), wenn sie nicht auf ihren Plätzen sitzen. Der Schutz kann entfernt werden, sobald der Mindestabstand eingehalten werden kann. Es wird ein Aushang zum Tragen der Maske vorgenommen.

Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, oder denen das Tragen wegen einer psychischen oder geistigen Behinderung nicht zumutbar ist, sind von der Masken-Pflicht ausgenommen. In diesem Falle wird in besonderem Maße auf die Abstandsregelung Rücksicht genommen. Bei z.B. Toilettengängen wird seitens der Anbieter besonders auf die Händehygiene geachtet.

h.) Nicht zum Verbrauch bestimmtes Material (z.B. Mehrwegmasken, Tischdecken, Kittel, getragene Kleidung etc.) werden täglich bei 60 Grad gewaschen.

Anm.: Schutzkittel sollten dann getragen werden, wenn es keine Möglichkeit gibt, die eigene Kleidung nach der Durchführung der Gruppe bei 60 Grad Celsius zu waschen.

i.) Flächen, Stühle und Tische, sonstige Gegenstände, Türklinken und sanitäre Einrichtungen werden mit einem Tensid-haltigen Haushaltsreiniger gereinigt

Bei der Reinigung sonstiger Gegenstände wird vor allem darauf geachtet, welche Gegenstände mit einem häufigen Händekontakt in Verbindung stehen.

j.) Toilettengänge

Die Toilettengänge erfolgen einzeln und werden von einer Betreuungsperson begleitet. Eine Wischdesinfektion ist nach jedem Toilettengang (Klobrille, Wasserspültaste, Türgriff) vorzunehmen und zu dokumentieren. Das nachfolgende Händewaschen wird sicher gestellt.

Bei Pflege trägt die pflegende Person zusätzlich zum Mund Nase Schutz und den Schutzhandschuhen eine Schürze. Wird eine Wickelliege genutzt, muss diese ebenfalls mit Wischdesinfektion gereinigt werden.

k.) Transport

Sofern bei Ausflügen ein Transport in Fahrzeugen erfolgt, tragen alle Mitfahrenden eine Mund Nase Bedeckung. Es ist darauf zu achten, dass durch geöffnete Fenster ein gute Lüftung sicher gestellt ist. Die Teilnehmer*innen sitzen soweit wie Möglich auseinander. Der Transport kann nur im Rahmen einer festen Bezugsgruppe erfolgen. Die festen Bezugsgruppen gelten als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht zwingend eingehalten werden muss.

Nach der Nutzung der Fahrzeuge sind entsprechende Griffflächen zu desinfizieren und die Reinigung zu dokumentieren.

3. Personelle Voraussetzungen für die Gruppe

In der besonderen Situation einer Bedrohung durch die Corona-Pandemie wird die Fachkraft verstärkt in die Durchführung der Betreuungsgruppe eingebunden. Wenn mehrere Gruppen zum Angebot gehören, werden konstante, möglichst kleine Gruppen gebildet. Den Gruppen sollten zudem feste Bezugspersonen zugeordnet und ein Wechsel der leistungserbringenden Personen zwischen den Gruppen vermieden werden.

Ausnahmeregelung: Sollte es in einer der Bezugsgruppen dazu kommen, dass eine Betreuungsperson ausfällt (Krankheit, Arbeitsunfall, o.Ä.) darf eine Betreuungsperson aus einer anderen Bezugsgruppe dort vertreten. Zu vor ist jedoch die Leitung zu informieren und um Erlaubnis zu bitten. Sämtlichen Hygieneregeln, die im Konzept beschrieben sind, sind auch in dieser Ausnahmesituation gültig.



4. Informationsmanagement

Die Teilnehmer*innen und ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch einen Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (siehe Punkt 2.1. f) zu informieren. Die Fachkraft hat darauf zu achten, dass diese Regeln eingehalten werden.

Das Hygiene-Konzept wird ausführlich mit allen beteiligten ehrenamtlichen Helfer*innen besprochen. Dabei werden auch Personen mit einbezogen, die beispielsweise zum Reinigungspersonal gehören. Das Konzept wird ebenfalls an alle Angehörigen herangetragen. Vor Beginn der Veranstaltungen werden die wichtigsten Verhaltensregeln, die während der Gruppe gelten, für die Teilnehmer*innen erläutert. Dabei wird beachtet, dass auch Menschen mit einer Hörschädigung oder einer geistigen Behinderung anwesend sein können und sie ein besonderes Format der Vermittlung benötigen.

Es wird dabei sichergestellt, dass folgende Inhalte bei den Mitarbeitenden bekannt sind:

1. Alle durchzuführenden Maßnahmen des Hygiene-Plans sind bekannt.
2. Corona-Symptome und Übertragungswege sind allen bekannt.
3. Das Dokument, mit dem die Kontakte und der Gesundheitszustand erfasst werden, ist bekannt und kann praktisch angewendet werden.
4. Der korrekte Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz ist geläufig und kann bei den Teilnehmer*innen angeleitet werden.
5. Das Vorgehen bei Kontakt mit Menschen, die vermutlich eine Corona-Infektion haben, ist bekannt.
6. Es ist den Durchführenden bewusst, dass an der Betreuungsgruppe häufig Menschen einer Risikogruppe teilnehmen. Deren besonderer Gesundheitsschutz ist wichtig.

4.1 Vorgehen bei Verdacht auf einen Corona-positiven Kontakt

Im Falle der Bestätigung eines Corona-positiven Teilnehmer*in der Betreuungsgruppe oder eines positiv getesteten Mitarbeitenden (auch Mitarbeitende im Umfeld wie der Fahrdienst und das Reinigungspersonal) ist eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen.

- Inhalte dieser Meldung sind:
 - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
 - Angaben zur meldenden Person
 - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter)
 - Die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
 - Erkrankungsbeginn
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt
 - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes
- Wird in der Gruppe eine Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, wird umgehend die Leitung informiert und die Sofortmaßnahmen der Einrichtung werden eingeleitet. Diese können z.B. folgende sein:
 - Isolierung der erkrankten Personen
 - Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson, die gegebenenfalls danach nicht mehr in den Gruppendienst zurück gehen kann
 - Verständigung der Erziehungsberechtigten
 - Verstärkung der Händehygiene (Personal, Teilnehmer*innen), sowie tragen der Schutzkleidung.

Angehörige werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie über eine Erkrankung oder den Verdacht einer Erkrankung, ebenso bei Erkrankung von Kontaktpersonen, die verantwortliche Fachkraft des Gruppenangebotes informieren müssen.



4.2. Erste Hilfe im Notfall:

Die Durchführung der Ersten Hilfe ist weiterhin unter Berücksichtigung von Sicherheitsmaßnahmen verpflichtend. Eigenschutz hat oberste Priorität. Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe sind verpflichtend.

Es leisten nur so viele Personen, wie nötig Erste Hilfe.

Bei schwerwiegenden Verletzungen/ Erkrankungen, sollte ein Notruf abgesetzt werden.

Ist die verletzte Person in der Lage sich selbst zu versorgen (z.B. Wundschnellverband, Kühlen), sollte der Ersthelfende dies aus der Entfernung und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern beobachten und anleiten, sofern möglich.

Die Atmung kann durch Handauflegen auf den Brustkorb und nicht wie üblich direkt am Mund geprüft werden.

Bei Wiederbelebung stehen Ambu-Auflagen für die Mund zu Mund/Nase Beatmung zur Verfügung.

Nach erfolgter Erste Hilfe sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

- Benutzte Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz sollten ohne direkten Hautkontakt zur möglicherweise kontaminierten Seite entsorgt werden.
- Benutzte Hilfsmittel müssen gründlichst gereinigt und desinfiziert werden.
- Hände mit Seife mindestens 30 Sekunden waschen und desinfizieren.
- Melden des Vorfalls in der Geschäftsstelle und Dokumentation des Unfallvorgangs sowie der Ersten Hilfe Maßnahme.
- Erste Hilfe Kasten wieder auffüllen

5. Sonstiges

5.1. Erklärung zur Eigenverantwortung der Teilnehmenden (Anlage 4)

Es wird den Bezugspersonen der Teilnehmenden vermittelt, dass auch bei Einhaltung aller Maßnahmen zum Infektionsschutz nach bestem Wissen und Gewissen ein Restrisiko der Ansteckung besteht und die Teilnahme an der Gruppe auf eigene Verantwortung erfolgt. Dies lassen sich die Anbieter schriftlich bestätigen (siehe Anlage). Sollten die Angehörigen zu der Einschätzung gelangen, dass die Maßnahmen zum Infektionsschutz von den Teilnehmer*innen, z.B. auf Grund von mangelnder Einsichtsfähigkeit nicht zu vertreten sei, wird von der Teilnahme abgeraten. Die Angehörigen erklären sich bereit, während der Gruppendurchführung telefonisch erreichbar zu sein (Anlage 4).

5.2. Sicherstellung der fachlichen Begleitung

Die Fachkräfte nehmen bei Unsicherheiten und Bedarf an weiterführenden Informationen die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz in NRW wahr. Sie beraten vor allem fachlich bei Fragen wie: Was ist bei der besonderen Situation von Gruppen mit Menschen mit Demenz und/oder anderen beeinträchtigten oder psychisch erkrankten Menschen zu beachten? Sie geben bei Bedarf fachliche Impulse zur Gestaltung des Gruppenangebotes. Sie beraten weiterhin im Sinne ihres originären Auftrages der fachlichen Begleitung. Sie geben Auskunft über mögliche Informationsquellen zu Maßnahmen des Infektionsschutzes, die im „Hygiene-Plan“ aufgeführt sind.

5.3. Dokumentation

Es werden bei jeder Gruppendurchführung Teilnehmer*innen listen geführt und für vier Wochen archiviert. Danach werden diese im Sinne des Datenschutzrechtes vernichtet. Es wird auf dem Formular ein T für Teilnehmer*in vermerkt, ein M für Mitarbeiter*in und ein G für Gast.

Es gilt pro Termin eine Person als zuständig für die Einhaltung und Dokumentation der Hygieneregeln. Zudem werden die Hygiene-Pläne, die Bögen der Kurzscreenings und die Kontakterfassungs-Bögen archiviert und gemäß den Datenschutzrichtlinien nach 4 Wochen sicher entsorgt.

Verein für Behinderte e.V.

Träger des Behinderten Informationszentrums in Osterath
Initiator und Träger des Wohnheims „Haus Miteinander“



Unser Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist jeder Zeit auf unserer Homepage www.vfb-meerbusch.de einzusehen. Weiteres Infomaterial für Teilnehmer*innen, Eltern, etc. sind dort ebenfalls zu finden.

Ich bestätige, dass die Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz durchgeführt werden. Die Beachtung und praktische Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei den Mitarbeitenden sind gewährleistet.

Datum und Unterschrift Fachkraft: _15.06.2020 _____

Anlagen: Hygiene-Plan (1), Kurzscreening (2), Eigenverantwortung (3), Hinweise (4)